



KUNTERBUNT

KRIPPE KINDERGARTEN HORT

Satzungsneufassung Kinderhaus Kunterbunt Herrsching e.V.

Präambel

Wir – die Eltern und Sorgeberechtigten der Kinder, die das „Kinderhaus Kunterbunt Herrsching e.V.“ besuchen – sind fest davon überzeugt, dass die Förderung und Betreuung unserer Kinder von zentraler Bedeutung für ihre Entwicklung und Zukunft sind.

Mit der Gründung unserer Elterninitiative im Jahr 1970 haben wir uns dazu verpflichtet, eine lebendige, liebevolle und bereichernde Umgebung für unsere Kinder zu schaffen. Unser Ziel ist es, das „Kinderhaus Kunterbunt Herrsching e.V.“ in enger Kooperation mit dem pädagogischen Team und allen Beteiligten zu unterstützen und zu bereichern. Dazu verpflichten wir uns zur aktiven Mitgestaltung und Mitbestimmung in allen Angelegenheiten, die die Bildung und Betreuung unserer Kinder betreffen. Wir möchten eine Umgebung schaffen, in der Ideen, Anliegen und Bedürfnisse aller Eltern und Kinder Gehör finden und umgesetzt werden können.

Gemeinsam übernehmen wir die Verantwortung für das Wohl unserer Kinder und setzen uns für die pädagogischen Ziele und Werte unseres Kinderhauses ein. In den vergangenen Jahrzehnten des stetigen Wachstums des Vereins und seiner Einrichtungen sowie des Ausbaus unseres Netzwerks, ist das Beziehungsdreieck aus Kindern, pädagogischem Team und Eltern der Rahmen und die Grundlage unserer Arbeit.

Elternbeteiligung bedeutet für uns seit Beginn gemeinschaftliches und aktives Mitarbeiten, Gestalten und Verantworten. Aus diesem Grund sollten alle Eltern und Sorgeberechtigten von Kindern, die das „Kinderhaus Kunterbunt Herrsching e.V.“ besuchen, diese Elternbeteiligung in Form einer ordentlichen Mitgliedschaft im Verein leben.

Diese Satzung ist unser verbindlicher Grundsatz, der dazu dient, unsere Zusammenarbeit zu organisieren und zu strukturieren, um sicherzustellen, dass die Elterninitiative „Kinderhaus Kunterbunt Herrsching e.V.“ einen wertvollen Beitrag zur Entwicklung unserer Kinder leistet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kinderhaus Kunterbunt Herrsching e.V.“ im Folgenden kurz Verein genannt.
2. Er ist in das Vereinsregister des Registergerichts München unter 70308 eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Herrsching am Ammersee.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr vom 1. September bis 31. August des Folgejahres.

§ 2 Zweck und Verpflichtungen des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.
2. Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die
 - 2.1. theoretische und praktische Arbeit auf dem Gebiet der Kindererziehung.

- 2.2. Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in den hierfür erforderlichen Einrichtungen.
 - 2.3. Gründung, den Aufbau und den Betrieb von pädagogischen Einrichtungen.
 - 2.4. Durchführung und organisatorische Unterstützung von Ganztagesangeboten und Nachmittagsbetreuung, einschließlich der Verpflegung von Kindern, welche in bezuschussten Einrichtungen betreut werden, sowie die Bereitstellung von finanziellen Mitteln hierfür.
 - 2.5. Durchführung und organisatorische Unterstützung von Zusatzangeboten für Kinder in Form von Kursen, Exkursionen, Seminaren, Workshops und Freizeitangeboten.
 - 2.6. Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen im pädagogischen Bereich für Eltern, Mitarbeitende und andere Interessierte, um Inhalte und Formen der Pädagogik im Rahmen von Seminaren, Workshops, Vorträgen und vergleichbaren Veranstaltungen zu vermitteln.
3. Der Verein verfolgt seinen Zweck auf der Grundlage des Bekenntnisses aller seiner Mitglieder zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und vertritt in diesem Rahmen den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Der Verein bekennt sich zur sozialen Integration und Gleichstellung von Menschen mit Migrationshintergrund, aller Geschlechtsidentitäten, Geschlechterinszenierungen und deren Lebensformen und tritt extremistischen, sexistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
 4. Als Betreiber von Einrichtungen für Kinder verpflichtet sich der Verein ein Schutzkonzept zur Prävention von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, zu erstellen, welches funktionierende Kontroll- und Beschwerdeverfahren, verlässliche und altersgemäß erklärable Verfahrensregeln für Fälle von Grenzverletzungen für Kinder beinhaltet und dessen Kenntnis bei allen Mitarbeitenden regelmäßig überprüft wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Eine ordentliche Mitgliedschaft kann nur von Sorgeberechtigten, welche einen Betreuungsvertrag für mindestens ein Kind mit einer Einrichtung des Vereins abgeschlossen haben, beantragt werden.
2. Eine fördernde Mitgliedschaft kann durch jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts beantragt werden, welche den Satzungszweck und die Ziele des Vereins unterstützt. Fördernde Mitglieder haben in allen Fällen Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.
3. Eine Mitgliedschaft entsteht auf schriftlichen Antrag durch Aufnahme in den Verein. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss den Namen, die Anschrift und eine elektronische Adresse des Antragstellers enthalten. Ferner ist die Kenntnisnahme und Zustimmung zu Satzung sowie Mitgliedsbeitragsordnung zu bestätigen.
4. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung nach Eingang des Antrags. Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller in Textform bekanntzugeben. Die Entscheidung gilt dem Antragsteller als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als Adresse gilt auch eine elektronische Adresse. Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

5. Durch die Mitgliedschaft erwächst dem Mitglied nicht das Recht auf Aufnahme eines Kindes in eine der Einrichtungen des Vereins. Die Aufnahme eines Kindes bedarf grundsätzlich des Abschlusses eines gesonderten Betreuungsvertrages.
6. Der Mitgliedsbeitrag und die Arbeits- und Mitwirkungspflichten für ordentliche Mitglieder sowie ein Mindestförderbeitrag für fördernde Mitglieder werden in einer Mitgliedsbeitragsordnung festgelegt, welche der Genehmigung des Aufsichtsrats bedarf.
7. Die Mitgliedschaft endet durch das Entfallen der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft, Austritt oder Ausschluss.
 - 7.1. Die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft entfallen durch die Kündigung oder Beendigung aller Betreuungsverträge, die das Mitglied mit Einrichtungen des Vereins abgeschlossen hat.
 - 7.2. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird mit Zugang wirksam. Der Austritt entspricht nicht der Kündigung von den gesondert abgeschlossenen Betreuungsverträgen. Bereits geleistete Zahlungen werden nach dem Austritt, auch anteilig, nicht zurückerstattet.
 - 7.3. Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein beschließt der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse mitzuteilen.
 - 7.4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerer Weise gegen die Satzung verstößt oder dem Zweck des Vereins grob zuwiderhandelt.
 - 7.5. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich beim Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses einzulegen. Ist die Berufung form- und fristgerecht eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Berufung. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Ab dem Beschluss des Vorstands über den Ausschluss ruhen die Mitgliedsrechte und -pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds so, wie wenn es schon ausgeschieden wäre.
 - 7.6. Ein Mitglied kann durch einen gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Aufsichtsrat auch ohne das Recht einer Berufung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es nachweisbar verfassungsfeindliche, sexistische, rassistische, fremdenfeindliche oder die Freiheit des Einzelnen missachtende politische oder religiöse Gruppierungen unterstützt oder dort Mitglied ist bzw. solche Haltungen innerhalb oder außerhalb des Vereins kundtut.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§ 6),
- der Aufsichtsrat (§ 7),
- der Vorstand (§ 8).

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- 1.1. Entscheidungen über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht der Aufsichtsrat oder Vorstand zuständig sind.
- 1.2. Bestimmung, Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats.
- 1.3. Bestimmung und Beauftragung der Rechnungsprüfung nach § 9 Abs. 3.
- 1.4. Entgegennahme der Berichte des Vorstands, des Aufsichtsrats und der Rechnungsprüfung, sowie die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats.

- 1.5. Beschlussfassung über Anträge in der Mitgliederversammlung.
 - 1.6. Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstands.
 - 1.7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - 1.8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - 1.9. Entscheidung über die Beteiligung an oder Gründungen von Gesellschaften des Vereins.
 - 1.10. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags.
 - 1.11. Berufungsentscheidung über Ausschluss von Mitgliedern.
2. In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
 - 3.1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen in Textform unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung einberufen. Einzuladen sind auch die Mitglieder des Aufsichtsrats. Ist eine Satzungsänderung Gegenstand der Mitgliederversammlung, muss die Ladung die gewünschte Satzungsänderung mit Begründung enthalten. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als Adresse gilt auch eine elektronische Adresse.
 - 3.2. Eine Mitgliederversammlung kann auch durch den Aufsichtsrat aus wichtigem Grund oder auf Verlangen von mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder einberufen werden. Die weiteren Regelungen aus § 6 Abs. 3.1. gelten entsprechend.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet, gelten also als nicht vertretene Stimmen. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Wahlen sind wie Beschlüsse zu behandeln. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Anwesenden ist schriftlich abzustimmen.
5. Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell oder hybrid durchgeführt werden. Der Vorstand gibt die Form und die Art der Ausübung der Mitgliedsrechte mit der Einladung bekannt.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Protokollführende werden von der Versammlungsleitung bestimmt. Das Protokoll muss von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben sein. Das Protokoll wird allen Mitgliedern sowie dem Vorstand und Aufsichtsrat innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung elektronisch zur Verfügung gestellt. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleitung und der Protokollführung, die erschienenen Mitglieder des Organs, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 7 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Im Aufsichtsrat sollten wirtschaftlicher, pädagogischer, sozialer und unternehmerischer Sachverstand vertreten sein.
 - 1.1. Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl gerechnet, einzeln nach den Funktionen Pädagogik, Finanzen, Vorstandsdienstverhältnisse, Entwicklung und Öffentlichkeit von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder, welche nicht Mitarbeitende sind und die sich zuvor schriftlich für eine Position im Aufsichtsrat beworben haben. Aus der Bewerbung soll die Eignung für die zu besetzende Funktion sowie die Motivation der kandidierenden Person hervorgehen. Die Bewerbung muss spätestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand, zur Vorbereitung der Versammlung, eingereicht werden. Der Vorstand muss den Mitgliedern die Bewerbungen spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform bekanntgeben. Für den Zugang gelten die Regelungen in § 6 Abs. 3.1. entsprechend. Gibt es keine schriftlichen

Bewerbungen, sind kandidierende Personen auch ohne schriftliche Bewerbung wählbar. Sind mindestens für die drei Funktionen Pädagogik, Finanzen und Vorstandsdienstverhältnisse Aufsichtsratsmitglieder gewählt, gilt der Aufsichtsrat als vollständig besetzt.

- 1.2. Ein weiteres Aufsichtsratsmitglied wird von den Mitarbeitenden aller Einrichtungen des Vereins aus ihren Reihen bestimmt. Das Aufsichtsratsmitglied der Mitarbeitenden darf nicht zugleich Leitung oder stellvertretende Leitung einer Einrichtung des Vereins sein. Wird von den Mitarbeitenden kein Aufsichtsratsmitglied bestimmt, gilt der gem. § 7 Abs. 1.1. gewählte Aufsichtsrat als vollständig besetzt.
 - 1.3. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben alle Mitglieder des Aufsichtsrats bis zur Wahl der nachfolgenden Personen im Amt. Die Wiederwahl bzw. Wiederbestimmung ist zulässig.
 - 1.4. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Aufsichtsratsmitglieder aus dem Kreis der Mitglieder für die restliche Dauer der Amtszeit, längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung, ein Ersatzmitglied in den Aufsichtsrat kooptieren. Maximal darf ein Aufsichtsratsmitglied kooptiert werden. Bei Ausscheiden zweier oder mehr Aufsichtsratsmitglieder in einer Amtsperiode hat binnen zwei Monaten nach Bekanntwerden des Ausscheidens des zweiten Mitglieds die Mitgliederversammlung mit Wahl des Aufsichtsrats gemäß § 7 Abs. 1.1. stattzufinden.
 - 1.5. Die Mitgliederversammlung kann die durch sie gewählten Aufsichtsratsmitglieder einzeln oder insgesamt abberufen. Im ersten Fall wählt die Mitgliederversammlung die nachfolgenden Personen bis zum Ende der laufenden Amtszeit, im zweiten Fall wählt die Mitgliederversammlung den gesamten Aufsichtsrat neu. Die Mitarbeitenden können das von ihnen bestimmte Aufsichtsratsmitglied ebenfalls abberufen.
 - 1.6. Die Sitzungen des Aufsichtsrats müssen mindestens dreimal im Jahr stattfinden. Der Termin ist in Textform mit einer Frist von zehn Tagen unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und der Tagesordnung vom Aufsichtsrat einzuberufen. Zu den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Der Vorstand ist von den Sitzungen des Aufsichtsrats zu verständigen. Der Aufsichtsrat kann beschließen, den Vorstand auszuschließen. Das von den Mitarbeitenden bestimmte Aufsichtsratsmitglied hat bei der Berufung und Abberufung nach § 7 Abs. 2.1. sowie bei weiteren, die Dienstverhältnisse des Vorstands betreffenden Beschlüssen, kein Stimmrecht. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren schriftlich, per Video oder Telefonkonferenz und E-Mail gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und den Mitgliedern des Aufsichtsrats und Vorstands alsbald elektronisch zur Verfügung zu stellen.
2. Aufgaben des Aufsichtsrats sind:
- 2.1. Berufung und Abberufung des Vorstands sowie Abschluss und Beendigung von dessen Dienstverträgen.
 - 2.2. Beratung und Unterstützung des Vorstands bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
 - 2.3. Anstoßen von Planungen und Beschlussfassungen zu den Grundsatzthemen Finanzen, Pädagogik, Entwicklung und Öffentlichkeitsarbeit.
 - 2.4. Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands.
 - 2.5. Entscheidungen über Rechtsgeschäfte des Vorstands gemäß § 8 Abs. 5.
 - 2.6. Entscheidungen über Aufnahme von Darlehen.
 - 2.7. Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.
 - 2.8. Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten einschließlich Vorverträgen.
 - 2.9. Beschlussfassung über die Mitgliedsbeitragsordnung.
 - 2.10. Unterrichtung der Mitgliederversammlung über Sachverhalte, welche die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage grundlegend beeinflussen.
 - 2.11. Unterrichtung der Mitgliederversammlung im Fall eines Rücktritts, einer Kündigung, Abberufung oder Neubestellung eines Mitglieds des Vorstands.
3. Der Aufsichtsrat beteiligt sich nicht am operativen Geschäft. Er ist nicht befugt, dem Vorstand Weisungen zu erteilen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens einem und höchstens drei Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren vom Aufsichtsrat bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Scheidet im Verlauf einer Amtszeit ein Mitglied des Vorstands aus, erfolgt eine unverzügliche Nachbestellung durch den Aufsichtsrat. Die Wiederbestellung ist zulässig. Im Fall der Wiederbestellung kann sich die nachfolgende Amtszeit auf unbefristete Zeit verlängern. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Aufsichtsrats bedarf. Die Geschäftsordnung regelt auch die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands, wenn dieser aus mehreren Mitgliedern besteht. Weiterhin soll die Geschäftsordnung auch das Zusammenwirken zwischen Vorstand und Aufsichtsrat regeln, insoweit dies nicht durch die Satzung geregelt ist.
4. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten über deren Höhe der Aufsichtsrat entscheidet.
5. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Sämtliche Rechtsgeschäfte von mehr als 100.000 Euro im Einzelfall sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Aufsichtsrats, durch vorherige Einwilligung oder nachträgliche Genehmigung, hierzu schriftlich erteilt wurde.
6. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB umfassend befreit.
7. Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Aufsichtsrats fallen. Im Übrigen hat der Vorstand folgende Aufgaben:
 - 7.1. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, mit Aufstellung der Tagesordnung,
 - 7.2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - 7.3. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr und die Buchführung,
 - 7.4. Erstellung eines Jahresabschlusses, welcher durch die Rechnungsprüfung geprüft wird,
 - 7.5. Leitung des Vereins und seiner Einrichtungen,
 - 7.6. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
8. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Vereins.
9. Der Vorstand kann Beauftragte für spezielle Themen und Aufgaben aus dem Kreis der Mitglieder benennen. Für Beauftragte ist ein Zusatz zur Geschäftsordnung zu erstellen, welcher der Genehmigung des Aufsichtsrats bedarf.
10. Beschlüsse des Vorstands können auch im Umlaufverfahren schriftlich, per Video oder Telefonkonferenz und E-Mail gefasst werden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und den Mitgliedern des Aufsichtsrats und Vorstands alsbald elektronisch zur Verfügung zu stellen.
11. Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat zu dessen Sitzungen einen Geschäfts- und Finanzbericht vor. Er ist darüber hinaus gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Aufsichtsrat zur uneingeschränkten Information verpflichtet.
12. Bei allen wesentlichen Angelegenheiten ist der Vorstand verpflichtet, die Meinung des Aufsichtsrats einzuholen.

§ 9 Rechenschaft und Prüfung

1. Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht für das jeweilige Vorjahr innerhalb gesetzlicher, zuwendungsrechtlicher oder von der Mitgliederversammlung beschlossener Fristen aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

2. Der Jahresabschluss wird rechtzeitig von der Rechnungsprüfung geprüft und ist, auch nach Annahme durch die Mitgliederversammlung, allen Mitgliedern auf deren Verlangen zur Verfügung zu stellen.
3. Es wird eine Rechnungsprüfung, welche aus mindestens einer und höchstens zwei Mitgliedern besteht, von der Mitgliederversammlung bestellt.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Die Mitgliederversammlung kann Änderungen der Vereinssatzung oder des Vereinszweckes beschließen, wenn sie mit entsprechender Tagesordnung und mit schriftlicher Begründung eines solchen Antrages eingeladen wurde.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit in der Mitgliederversammlung.
3. Satzungsänderungen, die durch das Registergericht oder das Finanzamt verlangt werden, sowie rein redaktionelle Änderungen kann der Vorstand ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vornehmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit 2/3-Mehrheit beschließen, wenn sie mit entsprechender Tagesordnung und schriftlicher Begründung eines solchen Antrags einberufen wurde.
2. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Herrsching am Ammersee zu, welche es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Kindererziehung zu verwenden hat.

Satzung errichtet am 05.06.1970, geändert durch Beschluss vom 18.01.2010 und neu gefasst in der Mitgliederversammlung vom 13.12.2023.